

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gültig ab 01.03.2023

Letzte Überprüfung: 10.03.2023

Dieses Dokument besteht aus insgesamt: 6 Seiten

Grundsatzklärung

Zum 01.01.2023 ist in Deutschland das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz gilt für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern. Neben diesen großen Unternehmen befinden sich bereits auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter (ab 01.01.2024) in der Planung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Das Gesetz ist aber nicht nur für die "Großen" relevant: KMU sind als Lieferanten ebenfalls indirekt von den neuen Regelungen betroffen. Die im Gesetz geforderten Sorgfaltspflichten erstrecken sich von der Definition interner Prozesse, Durchführen einer Risikoanalyse, Definieren von Präventionsmaßnahmen und Einrichten eines Beschwerdemechanismus bis hin zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Jahresberichts. Das Gesetz definiert zudem klare Verantwortlichkeiten und fordert Unternehmen dadurch zum Handeln auf.

Fahrtec Systeme GmbH verpflichtet sich nach Maßgabe der Möglichkeiten, die Anforderungen und Regularien des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen, welche eine transparente, berechenbare und vertrauensvolle Betrachtung aller Prozesse in der Lieferkette von der Planung und Produktion über den Vertrieb bis hin zu sämtlichen Abläufen im Bereich Aftersales ermöglichen.

Damit beachtet Fahrtec Systeme GmbH die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens und ist bestrebt, unternehmerisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und Maßnahmen zur Analyse und Kontrolle sozialer und Umweltrisiken ergreifen.

Die nachstehenden Anforderungen gelten als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen.

Soziale Verantwortung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Mitarbeitern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung des Entgelts erhalten. Die Arbeitszeiten entsprechen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards, sodass eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten, Arbeitspausen sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet ist.

Das Recht der Mitarbeiter, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter sind

vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Die Diskriminierung / Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld seiner Mitarbeiter verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Es darf keine Zwangs-, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Arbeitsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

In keiner Phase darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Der Lieferant ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen, und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Der Lieferant hat von Fahrtec Systeme GmbH erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerde- / Hinweisgeberverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerde- / Hinweisgeberverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Zudem ist der Lieferant selbst für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerde- / Hinweisgebermechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden sind für Fahrtec Systeme GmbH von größter Bedeutung. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und

Branchenstandards bietet Fahrtec Systeme GmbH ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Fahrtec Systeme GmbH legt Wert auf eine jederzeitige Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Einzelnen und zum Schutz der Allgemeinheit.

Ökologische Verantwortung

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sind Maßnahmen einzuführen, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln, Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. soweit wie möglich zu vermeiden. Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen anzustreben, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Ethisches Geschäftsverhalten

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen von Fahrtec Systeme GmbH, seiner eigenen Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personen- und kundengebundenen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Risikomanagement / Berichterstattung

Die Verpflichtung von Fahrtec Systeme GmbH zur Achtung und Wahrung der sozialen und Umweltrechte spiegelt sich insbesondere in einer regelmäßigen bzw. bei entsprechenden Verdachtsmomenten anlassbezogenen Risikobewertung und Sorgfaltspflichtprüfung wider.

Fahrtec Systeme GmbH hat für diese Aufgabe einen Compliance Officer benannt, der in dieser Rolle unmittelbar an die Geschäftsführung von Fahrtec Systeme GmbH und in Zusammenarbeit mit funktionsübergreifenden Teams die zur Zielerreichung erforderlichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen konzipiert und validiert.

Bei festgestellten Verstößen im eigenen Geschäftsbereich wird Fahrtec Systeme GmbH unverzüglich Maßnahmen ergreifen, durch die die Verletzung der festgestellten menschenrechtsbezogenen bzw. umweltbezogenen Pflicht beendet wird.

Mit Hilfe von gezielten Schulungen der für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zuständigen Mitarbeiter schafft Fahrtec Systeme GmbH ein Bewusstsein für die Bedeutung dieser Verpflichtungen.

Der Anspruch von Fahrtec Systeme GmbH ist es, diese Anforderungen an alle Lieferanten und Subunternehmer zu stellen und zu kommunizieren.

Fahrtec Systeme GmbH fordert seine unmittelbaren Lieferanten auf, ihre Standards zu Menschenrechten im Allgemeinen und Arbeitsbedingungen im Besonderen vertraglich anzuerkennen, selbst einzuhalten, diese Verpflichtungen in einer etwaigen Lieferkette weiterzugeben und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen deren Einhaltung zu überwachen. Fahrtec Systeme GmbH unterstützt die Lieferanten bei der Umsetzung, beispielsweise in Form von Informationen oder der Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen.

Im Rahmen der Vertragsbedingungen behält sich Fahrtec Systeme GmbH vor, die Einhaltung dieser Pflichten durch die unmittelbaren Lieferanten zu prüfen (gegebenenfalls auch in Form von Audits vor Ort oder anderen Kontrollmaßnahmen) und bei entsprechenden Verstößen Konsequenzen zu ziehen, die von der unverzüglichen Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung des Verstoßes bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen reichen

Fahrtec Systeme GmbH überprüft die Wirksamkeit ihrer Präventionsmaßnahmen regelmäßig, zumindest jedoch einmal je Geschäftsjahr sowie in allen Fällen, in denen Fahrtec Systeme GmbH mit einer veränderten Risikolage rechnen muss. Fahrtec Systeme GmbH wird regelmäßig in der

Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten Bezug nehmen, insbesondere zur Offenlegung der Ergebnisse aus der Risikobewertung und der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Abhilfemaßnahmen bei Verstößen / Beschwerde- / Hinweisgeberverfahren

Wird festgestellt, dass ein Risiko besteht, dass Geschäftstätigkeiten negative Auswirkungen auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verursachen oder mitverursachen können, verfügt Fahrtec Systeme GmbH über ein Verfahren zur Bewertung, Änderung bzw. Einstellung derartiger Aktivitäten.

Fahrtec Systeme GmbH bestärkt die Mitarbeiter sowie Mitarbeiter in der Lieferkette, vermutete Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung über unser Beschwerde- / Hinweisgeberverfahren zu melden.

Hierfür hat Fahrtec Systeme GmbH für die Mitarbeiter die Zugangswege zur Beschwerde- / Hinweisgeberstelle (E-Mail, Telefon-Hotline oder den Weg über die zuständigen Personalabteilungen bzw. die jeweiligen Vorgesetzten) und die Verfahrensordnung über das Intranet und über Informationsschreiben bekannt gemacht und auch hier Wert daraufgelegt, dass Mitarbeiter ohne eigene Zugangsmöglichkeit zu der IT-Infrastruktur von Fahrtec Systeme GmbH jederzeit Zugang zur Beschwerde- / Hinweisgeberstelle haben können.

Geschäftspartner und Dritte von Fahrtec Systeme GmbH haben ebenfalls die Möglichkeit, via E-Mail und Telefon potenzielle Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung und / oder sonstige potentiell negative Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zu melden.

Umsetzung der Anforderungen

Fahrtec Systeme GmbH erwartet von den Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der sich aus den nachstehenden Anforderungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten des Lieferanten durch angemessene Kontrollmaßnahmen, insbesondere Audits, zu prüfen

Ein derartiges Audit darf durch Fahrtec Systeme GmbH und / oder von Fahrtec Systeme GmbH beauftragte Dritte ohne Anlass einmal je Vertragsjahr bzw. bei konkretem Anlass jederzeit, jeweils mit angemessener Vorankündigungsfrist und zu den üblichen Geschäftszeiten, an den Betriebsstätten des Lieferanten durchgeführt werden. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, soweit durch diese schutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß festgestellt werden, wird Fahrtec Systeme GmbH dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit Fahrtec Systeme GmbH ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft und / oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung es für Fahrtec Systeme GmbH unzumutbar macht, gilt dies als wichtiger Grund, der Fahrtec Systeme GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Erwartungen an Mitarbeiter und Geschäftspartner

Diese Grundsatzerklärung ist für alle Führungskräfte und Mitarbeiter von Fahrtec Systeme GmbH verbindlich. Sie wird durch die Mitglieder der Geschäftsführung und die leitenden Führungskräfte in den jeweiligen Fachabteilungen und in allen Geschäftsabläufen umgesetzt.

Fahrtec Systeme GmbH hat in dieser Grundsatzerklärung zugleich den Anspruch und die Erwartungen an die Lieferanten und Geschäftspartner formuliert. Fahrtec Systeme GmbH erwartet von diesen, sich jeweils zur Einhaltung der sozialen und Umweltrechte zu bekennen und dies durch für die jeweilige Organisation

Mitgeltende Dokumente

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Rahmenvereinbarungen
- Risikoanalyse
- Anforderungen zum Hinweisgebersystem
- CMS-Richtlinie

Bei Fragen können wir Ihnen jederzeit gern Auskunft erteilen.

Sollte der Verdacht bestehen, dass gegen die genannte Grundsatzerklärung verstoßen wird, haben Sie jederzeit die Möglichkeit sich an den zuständigen Compliance Officer von Fahrtec Systeme GmbH zu wenden.